

Generationsübergreifend aktiv

in Bildung, Mobilität und Natur



§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr:

Der Verein führt den Namen: „Generationsübergreifend aktiv
- in Bildung, Mobilität und Natur -“

Der Verein hat seinen Sitz in 53809 Ruppichteroth.

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins:

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Zweck des Vereins ist die generationsübergreifende Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in Bildung, Mobilität und Natur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch ganzheitliche erlebnisorientierte Aktivitäten für Körper, Geist und Seele, dies unter Berücksichtigung therapeutischer und resilienzaufbauender Erkenntnisse. Auch in Kooperation mit überregionalen und internationalen Netzwerkpartnern wird dieses Ziel angestrebt. Ein besonderer Schwerpunkt ist dabei insbesondere Kindern und Jugendlichen die Nähe zur Natur erlebnisorientiert zu vermitteln und sie durch kreative Projekte in ihrer Persönlichkeit, Verantwortung und beim Aufbau von Lebenskompetenzen zu stärken. Generationsübergreifende Treffen in Groß- und Kleingruppen sollen dazu beitragen, ein besseres Verständnis für Jung und Alt zu schaffen.

Die nachstehenden Beispiele sind exemplarisch für die Arbeit des Vereins:

- Waldführungen im Jahreskreis mit erlebnispädagogischen Spielen und Naturexperimenten für Jung und Alt
- Erzähl- und Literaturcafé für Senior/innen mit eigenen Texten und Texten renommierter Fremdautoren
- Fitness und Yoga für Senior/innen, Anleitung einfacher gezielter Bewegungsübungen mit motorischen Teamspielen
- Spielenachmittage für alle insbesondere in den dunklen Jahreszeiten
- Kompetenz und Erfahrungstransfer zwischen den Generationen -was kleine Leute von großen und große Leute von kleinen lernen können- (Reparaturwerkstatt, Handarbeit und basteln, Geschichte und Wissenschaft, Umgang mit digitalen Medien)
- Gemeinsames Singen von Liedern aus unterschiedlichen Kulturkreisen
- Ganztägige Ferienangebote zu folgenden Themen: Natur erleben, erforschen und verstehen, Kreativ - Künstlerische Gestaltungsprojekte, Bewegungs- und Teamspiele, Theater- und Rollenspiele, ausgewählte Filme und Liveübertragungen.

§3 Selbstlosigkeit:

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§4 Mittelverwendung:

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§5 Verbot von Vergünstigungen:

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen, die dem Grunde nach vorher mit der Vereinsführung abgestimmt wurden.

§6 Auflösung des Vereins:

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein, SOS Kinderdorf e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§7 Beiträge und Finanzierung:

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge. Mitglieder haben die Möglichkeit sich für einen höheren Beitrag zu verpflichten. Neben Mitgliedsbeiträgen werden Spenden eingeworben.

§8 Vertretungsberechtigung und Vorstand:

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden und dem Kassenwart. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Mitglied des Vorstandes ist zur alleinigen Vertretung des Vereins berechtigt. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§9 Beschlussfassung des Vorstands:

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§10 Mitgliederversammlung:

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Angaben der Tagesordnung einberufen. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
- b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- f) Über die Mitgliederversammlung ist eine vom 1. oder 2. Vorsitzenden und von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

§11 Hybridgefasste, digitale Beschlüsse und Versammlungen:

Der Vorstand ist befugt, Beschlüsse auch außerhalb von Präsenzversammlungen im Rahmen digitaler Kommunikationsmittel zu fassen, sofern alle Vorstandsmitglieder hierin einwilligen. Mitgliederversammlungen können ebenfalls als digitale Versammlungen durchgeführt werden, sofern dies in der Einladung zur Versammlung ausdrücklich angekündigt und sämtlichen Mitgliedern die Möglichkeit zur Teilnahme und Abstimmung eingeräumt wird. Die Modalitäten für hybridgefasste und digitale Versammlungen sowie Beschlüsse werden vom Vorstand festgelegt und den Mitgliedern rechtzeitig bekanntgegeben. Hybridgefasste und digitale Beschlüsse haben dieselbe Gültigkeit wie Beschlüsse, die in Präsenzversammlungen gefasst wurden.

§12 Vereinsregister:

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V..

§13 Regelung zum Ein- und Austritt von Mitgliedern:

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Löschung des Vereins. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Dem Mitglied ist zuvor die Möglichkeit zur Anhörung zu geben. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§14 Ergänzende Information:

Der Verein beabsichtigt die Unterhaltung eines Bildungs- und Therapiezentrums als wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb. Hier soll auf bildungsorientiert und therapeutischer Basis der Vereinszweck unterstützt werden. Es werden keinerlei Mittel des Vereins zu Finanzierung des Bildungs- und Therapiezentrums verwendet. Es sind keine Mitglieder des Vereins im Bildungs- und Therapiezentrum tätig. Wirtschaftliche Überschüsse die das Bildungs- und Therapiezentrum generiert, werden nach erfolgter Bildung ggf. erforderlicher Rückstellungen zu 100% dem Verein zur Verfügung gestellt. Die Rechnungslegung des wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb erfolgt getrennt von der Rechnungslegung des Vereins und wird steuerlich separat behandelt.